

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, Herrn Jan Kürschner

Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes zur Drucksache 20/2464 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sehr geehrter Herr Kürschner,

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gewährleistet in § 184 Satz 2 das Recht, „in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen“. Dies entspricht dem Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache vor Gericht nach Antrag einer der Parteien nach der Europäischen Sprachencharta Artikel 9.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund spricht sich dafür aus, dass auch die niederdeutsche Regionalsprache und nordfriesische Minderheitensprache vor Gericht anerkannt werden und somit Dokumente zugelassen werden, ohne auf eigene Kosten Übersetzungen anfertigen zu lassen. Es sollte für die Prozessparteien möglich sein, sowohl schriftliche als auch mündliche niederdeutsche und friesische Beweise anzuführen.

Die Anerkennung wäre ein Zeichen der Gleichstellung der Minderheiten mit der Mehrheitsbevölkerung und würde das reiche kulturelle Erbe in Deutschland weiter stärken. Es ermöglicht den Gebrauch der Sprache, in der sich die Prozessparteien am besten ausdrücken können und wohl fühlen. Unnötige Hürden und Kosten für die Betroffenen könnten dadurch vermieden werden.

Somit begrüßt der Schleswig-Holsteinische Heimatbund den Antrag der Fraktion des SSW zum „Gebrauch von Minderheiten und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“. Es wäre nur konsequent, wenn entsprechend der Anerkennung der sorbischen Sprache, auch die niederdeutsche und friesische Sprache vor Gericht anerkannt würde, sowie der Gebrauch der Minderheitensprachen Dänisch, Saterfriesisch und Romanes in den entsprechenden Siedlungsgebieten.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Abel

Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes

Kontakt:

- Britta Poggensee, Referentin für Niederdeutsch und Friesisch b.poggensee@heimatbund.de